



Richtlinien über die Förderung der Gedenkstätten und der historisch-politischen Bildung

Allgemeine Grundsätze

Der Zweck der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein (Kulturstiftung) ist die Förderung von Erwachsenenbildung, Kunst, Kultur sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Gedenkstätten sind als spezifische Erinnerungsorte Kristallisationspunkte des kulturellen Erbes einer Region und damit auch einer Nation. Sie sind zusammen mit anderen Kultur- und Bildungsträgern wichtige Stätten der historisch-politischen Bildung. Besondere Bedeutung besitzt dabei auch in unserer Region die Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus als einem zentralen Bestandteil des historischen Gedächtnisses. Gleichzeitig soll die Vielfaltigkeit der Kultur- und Bildungslandschaft des Kreises Ostholstein erhalten bleiben.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kreis Ostholstein, wie im Kreis ansässige Institutionen und freie Träger oder auch kreisangehörige Gemeinden (als Träger von Gedenk-, Erinnerungs- und Lernorten).

Einzelpersonen sind ausgeschlossen. Über eine Zuwendung im Einzelfall entscheidet das Kuratorium der Kulturstiftung.

Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahmen in öffentlichen / sozialen Räumen stattfinden.

2. Gegenstand und Art der Förderung

- a. Die Kulturstiftung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte mit einem besonderen Bezug zur Geschichte und Erinnerungskultur des Kreises Ostholstein. (Wiederkehrende Projekte gleichen Inhalts werden nicht gefördert.)
- b. Die institutionelle Förderung dient zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Nicht gefördert werden Baukosten und Investitionen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme wie auch die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt sind.

Die Einreichung eines Förderantrages setzt die Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Antrags- und Zuwendungsverfahren voraus (siehe Datenschutzhinweise zur Gedenkstättenförderung der Kulturstiftung).

4. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Projektförderung wird vorrangig als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die institutionelle Förderung richtet sich nach der Verfügbarkeit von Eigen- und Drittmitteln und erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung setzt einen Eigenanteil voraus, der ganz oder teilweise durch Drittmittel erbracht werden kann. Eine angemessene Mitfinanzierung oder Beteiligung durch die örtlich zuständigen Städte, Gemeinden oder Ämter wird erwartet.

5. Verfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags über das Antragsformular der Gedenkstättenförderung.

- a. Zur Antragstellung auf Projektförderung sind rechtzeitig spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn folgende Unterlagen einzureichen:
 - Angaben über die antragstellende Einrichtung
 - Aussagekräftige Projektbeschreibung mit einer Antragsbegründung und den erwarteten Projektergebnissen
 - Kosten- und Finanzierungsplan

- b. Für Erstanträge auf institutionelle Förderung sind bis zum 31.03. des Vorjahres die folgenden erforderlichen Unterlagen vorzulegen:
 - Konzept der beantragenden Einrichtung
 - Haushalts-/Wirtschaftsplan über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 - Organisations- und Stellenplan der beantragenden Einrichtung
 - Aktivitätenplan für das beantragte Jahr
 - Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres (inkl. Besuchsstatistik)
 - ggfs. Freistellungsbescheid
 - ggfs. Satzung/Gesellschaftsvertrag
 - ggfs. aktueller Auszug aus dem Vereinsregister

Voraussetzung für die Gewährung einer jährlichen Zuwendung ist ein bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichender Antrag mit einem aktuellen Haushalts-/Wirtschaftsplan, Stellenplan und Aktivitätenplan.

Soweit institutionelle Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Antrag auf Projektförderung stellen, sind alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Finanzierungsplan bzw. Deckungsbeiträge im Haushaltsplan darzustellen.

Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet grundsätzlich das Kuratorium der Kulturstiftung. Das Kuratorium entscheidet über die Gewährung auf Grundlage der fachlichen Stellungnahme der Geschäftsführung der Kulturstiftung.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist vom Zuwendungsempfänger nach den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides gegenüber der Kulturstiftung zu erbringen. Bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung oder nicht ordnungsgemäßen Nachweisführung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung durch die Kulturstiftung ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form hinzuweisen und das Logo der Kulturstiftung zu verwenden. Im Verwendungsnachweis sind darüber Nachweise beizubringen.

7. Rechtsgrundlage

Die Kulturstiftung gewährt Zuwendungen nach dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8. Inkrafttreten

Das Kuratorium der Kulturstiftung hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 15.05.2025 beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Eutin, den 28.05.2025

Stiftung zur Förderung der Kultur
und der Erwachsenenbildung in Ostholstein



Timo Gaarz
Präses